

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Frankenhausen (ZweitWohnSteuerS-BFH)

Vom 12.10.2020

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S.277, 278), und der §§ 2 und 5 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 24. September 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Frankenhausen (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Frankenhausen erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer. Der Begriff der Zweitwohnung ist dem Begriff der Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) gleichgestellt.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Zweitwohnung im Sinne des BMG bewohnt. Der melderechtliche Status ist bindend. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und von dem aus zumindest eine Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschelegenheit und einer Toilette möglich ist.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 1, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken sowie zur Absolvierung eines Studiums dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des BMG dient und die

1. der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient oder

2. jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familie innehat.

(3) Eine Wohnung dient als Zweitwohnung im Sinne des BMG, wenn sie von einer dort mit Zweitwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Eine Wohnung gilt auch dann als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sich eine Person nicht mit Nebenwohnung gemeldet hat, obwohl sie sich nach

dem Bundesmeldegesetz mit Nebenwohnung hätte melden müssen.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Zweitwohnung, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne des BMG dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Zweitwohnung dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamfläche der Wohnung durch die Anzahl aller beteiligten Personen geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch dadurch nicht, dass sie vorübergehend anders genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

§ 3 Begriff der Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (im Sinne des Bundesmeldegesetzes) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsmacht kommt es daneben nicht an.

§ 4 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 bewohnt.

(2) Bewohner einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung zur Folge haben.

§ 5 Besteuerungszeitraum, Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns

der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Ist der Inhaber einer Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete ein Betrag von 5,65 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche wird auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S.2178) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

(3) Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht.

§ 7 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 10 % der Nettokaltmiete nach § 6.

§ 8 Steuerbefreiung

Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen

a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland (vor dem 3. Oktober 1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr.8 BKleingG dieses Recht weiter besteht;

b) Wohnungen, die von Trägern der freien Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;

d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;

e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen);

f) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zweck der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlagen) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist;

g) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben;

h) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs;

i) Wohnräume von Wehrpflichtigen in Kasernen;

j) Zweitwohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen bewohnt werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Meldebehörde der Stadt Bad Frankenhausen (Einwohnermeldeamt) innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen (§ 17 Absatz 1 BMG). Zieht eine meldepflichtige Person aus einer ihrer Zweitwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die Hauptwohnung zuständig ist (§ 21 Absatz 4 BMG):

§ 10 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung melderechtlich im Sinne des BMG abgemeldet wird.

(3) Rückwirkende Abmeldungen von bereits steuerlich festgesetzten Zweitwohnungen werden mit maximal einem Monat berücksichtigt.

§ 11 Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige hat für jeden Ermittlungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, für das die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, eine Zweitwohnungs-Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Bad Frankenhausen abzugeben. Ist die Steuerpflicht nach dem

1. Mai eingetreten, läuft die Erklärungsfrist mit dem Ende des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Monats ab. Die Stadt Bad Frankenhausen ist berechtigt, jeden zur Abgabe einer Zweitwohnungs-Steuererklärung aufzufordern, der in der Stadt Bad Frankenhausen, ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.

(3) Wen sich die für die Abgabenerhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Bad Frankenhausen mitzuteilen.

§ 12 Mitwirkungspflichtigen Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 93 AO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 ThürKO).

§ 13 Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag sich nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

(3) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 1. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Abgabenszeitraum festzusetzen ist, niedriger ist als 10 Euro.

§ 15 Datenübermittlung

(1) Das für Meldewesen zuständige Fachamt der Stadt Bad Frankenhausen (Einwohnermeldeamt) übermittelt dem Fachbereich Finanzverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners oder zu den nach den Sätzen 2 bis 4 maßgeblichen Zeitpunkten die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Zuname;

2. früherer Name;
3. Doktorgrad;
4. Anschriften;
5. Tag des Ein- und Auszuges;
6. Tag und Ort der Geburt;
7. Geschlecht;
8. gesetzliche Vertreter;
9. Familienstand;
10. Staatsangehörigkeit;
11. Übermittlungssperren;
12. Sterbetag und -ort.

Bei Auszug, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung über Übermittlungssperren oder im Todesfalle werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder zur alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Das für das Meldewesen zuständige Fachamt der Stadt Bad Frankenhausen (Einwohnermeldeamt) übermittelt dem Fachbereich Finanzverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen, unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung, die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Bad Frankenhausen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 ThürKAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Bad Frankenhausen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht fristgemäß nachkommt.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad
Frankenhausen (Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 12. Mai 2006 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 12.10.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 160-12/20 am 24.09.2020

Eingangsbestätigung vom 08.10.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 28.10.2020